

KNIRSCH · GSCHAIDER · CERHA

RECHTSANWÄLTE

An die
SynMedico Austria GmbH

Donaustraße 35a
3400 Klosterneuburg

WIPLINGERSTRASSE 5 • A-1010 WIEN
TEL +43 (0)1 513 85 95
FAX +43 (0)1 512 82 80

OFFICE@VIENNACOUNSEL.AT
WWW.VIENNACOUNSEL.AT

CODE P111588 ATU 10511409

Wien, am 4.8.2015
15/130-SynMedico

Betrifft: INFOSKOP / Stellungnahme

5. Dokumentationspflicht

5.1. Fragestellung:

Was sollte der Arzt dokumentieren, um bestmöglich abgesichert zu sein?

5.2. Stellungnahme:

Um der ihm obliegenden Dokumentationspflicht (§ 51 Abs. 1 ÄrzteG) vollständig nachzukommen, sollte der Arzt aufzeichnen:

- den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung;
- die Vorgeschichte seiner Erkrankung;
- die Diagnose;
- den Krankheitsverlauf;
- Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen – und die diagnostischen Grundlagen für diese Leistungen – einschließlich der Anwendung von Arzneyspezialitäten und der Daten zur Identifizierung dieser Arzneyspezialitäten und der jeweiligen Chargen (iSd § 26 Abs. 8 AMG);

- die den Verdacht begründenden Wahrnehmungen im Fall eines Verdachts wegen einer anzeigepflichtigen strafbaren Handlung (§ 54 Abs. 4 ÄrzteG);
- Bestehen und Inhalt allfälliger Patientenverfügungen (§§ 5, 14 PatVG)
- Bestehen und Inhalt allfälliger Widersprüche gegen eine Organentnahme (§ 10 KAKuG)
- die Vornahme von Aufklärungen über Eingriffe/Heilbehandlungen, wobei hier insbesondere dokumentiert werden sollte:
 - der Aufklärungszeitpunkt (Uhrzeit)
 - der/die aufklärende Arzt/Ärztin
 - der/die zusätzlich anwesende Person
 - Thema des Gesprächs
 - Inhalt des Gesprächs
 - Verhalten des Patienten
 - Ergebnis